

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung der  
Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den  
Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Gebührenverordnung  
Wissenschaftsministerium - GebVO MWK)**

**Vom**

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, mit Ausnahme der Hochschulen, erbringen, in dem Gebührenverzeichnis (GebVerz MWK) festgesetzt, das dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist.

(2) Unberührt bleiben besondere Regelungen für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen bei den Landesbibliotheken Karlsruhe und Stuttgart sowie beim Landesarchiv Baden-Württemberg.

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium vom 23. September 2009 (GBl. S. 534), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GBl. S. 1562, 1568) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung überwiegend durchgeführt waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(3) Wird das Gebührenverzeichnis geändert, gilt Absatz 2 entsprechend.

**§ 3**

Die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebühren sind gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

Stuttgart, den

Bauer

Anlage  
(zu § 1 Absatz 1)

**Gebührenverzeichnis (GebVerz MWK)**

Geb.Verz. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	<b>Allgemein</b>	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr  Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenbefreiung vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10 000 Euro erhoben werden.	
1.2	Ablehnung eines Antrags  Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von $\frac{1}{10}$ bis zum vollen Betrag der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.	
1.3	Zurücknahme eines Antrags  Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr von $\frac{1}{10}$ bis $\frac{3}{4}$ der für die Erbringung der öffentlichen Leistung zu erhebenden Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	
1.4	Verfahrensgebühren	
1.4.1	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	
1.4.1.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	20 bis 5 000
1.4.1.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	10 bis 1 500
1.5	Beglaubigungen	
1.5.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	3 bis 150
1.5.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und	

## ENTWURF VOR DER ANHÖRUNG

	dergleichen	3 bis 100
1.6	Schreibgebühren und Ablichtungen	
1.6.1	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10
1.6.2	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:	
1.6.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	
	für die erste Seite	1,20
	für jede weitere Seite	0,80
1.6.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,60
	für jede weitere Seite	1,30
2	<b>Wissenschaftsministerium</b>	
2.1	Hochschulen in freier Trägerschaft	
2.1.1	Staatliche Anerkennungen nach § 70 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (Verwaltungsgebühr einschließlich Kosten der Begutachtung durch den Wissenschaftsrat)	
2.1.1.1	Staatliche Anerkennung von Einrichtungen des Bildungswesens als Hochschule	
2.1.1.1.1	Anerkennung aufgrund einer Konzeptprüfung gem. § 70a Absatz 1 Satz 1 LHG	bis zu 50 000
2.1.1.1.2	Anerkennung oder deren Verlängerung aufgrund einer Akkreditierung oder Reakkreditierung nach § 70a Absatz 1 Satz 2 und 3 LHG	bis zu 75 000
2.1.1.1.3	Anerkennung oder deren Verlängerung aufgrund einer Konzeptprüfung, Akkreditierung oder Reakkreditierung bei gleichzeitiger Verleihung des Promotionsrechts und/oder des Habilitationsrechts	

## ENTWURF VOR DER ANHÖRUNG

	aufgrund einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat nach § 70a Absatz 1 Satz 4 LHG	bis zu 100 000
	Bei Einbeziehung medizinischer Studiengänge erhöht sich der Rahmen auf	bis zu 110 000
2.1.1.2	Erweiterung der staatlichen Anerkennung um einen weiteren Studiengang unter Beteiligung des Wissenschaftsrats	bis zu 10 000
2.1.1.3	Erweiterung der staatlichen Anerkennung um einen weiteren Studiengang ohne Beteiligung des Wissenschaftsrats	bis zu 3 000
2.1.1.4	Verlängerung der staatlichen Anerkennung eines bestehenden Studienganges	bis zu 2 000
2.1.1.5	Zustimmung zur Namensänderung von staatlich anerkannten Einrichtungen des Bildungswesens als Hochschule	bis zu 300
2.1.1.6	Zustimmung zum Wechsel von Trägern oder Betreibern von staatlich anerkannten Einrichtungen des Bildungswesens als Hochschule (§ 70 Absatz 1 Satz 5 LHG)	300 bis 1 000
2.1.2	Aufhebung der staatlichen Anerkennung nach § 71 Absatz 2 LHG	2 500 bis 5 500
2.1.3	Verleihung des Promotionsrechts an eine staatlich anerkannte Hochschule nach § 70 Absatz 4 LHG, soweit dies nicht zusammen mit einer staatlichen Anerkennung oder deren Verlängerung erfolgt (Verwaltungsgebühr einschließlich Kosten der Begutachtung durch den Wissenschaftsrat)	bis zu 85 000
2.1.4	Untersagung der Beschäftigung von hauptamtlichen Lehrkräften nach § 72 Absatz 2 Satz 2 LHG	50 bis 500
2.1.5	Zustimmung zur Verleihung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ nach § 72 Absatz 2 Satz 3 LHG	50 bis 250
2.2	Niederlassungen von Hochschulen von außerhalb der Europäischen Union in Baden-Württemberg	
2.2.1	Gestattung einer Niederlassung nach § 72a Absatz 3 Satz 1 LHG	2 500 bis 7 500

## ENTWURF VOR DER ANHÖRUNG

2.2.2	Erweiterung der Gestattung um einen weiteren Studiengang	500 bis 3 000
2.2.3	Verlängerung der Gestattung	300 bis 2 000
2.2.4	Aufhebung der Gestattung nach § 72a Absatz 3 Sätze 4 und 5 LHG	2 500 bis 5 500

### 3 **Landesarchiv**

#### 3.1 Denkmalschutz im Archivwesen

Erteilung einer Bescheinigung nach § 10g des Einkommensteuergesetzes zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung für Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern;

bei bescheinigten Aufwendungen bis

2 500 Euro	25
25 000 Euro	50
50 000 Euro	75
250 000 Euro	200
500 000 Euro	300
je weitere 500 000 Euro	250

3.2	Feststellung nach den § 3 Absatz 3 Satz 1 und § 8 Absatz 1 Satz 3 des Landesarchivgesetzes, ob ein Archiv archivfachlichen Ansprüchen genügt	250
-----	--	-----

### 4 **Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)**

Anmerkung:

Die Gebühren sind nach § 10 Absatz 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen richtet sich die Gebührenfestsetzung nach dem Landesgebührengesetz (LGebG), wobei insbesondere die Möglichkeiten zu

## ENTWURF VOR DER ANHÖRUNG

Gebührenerleichterungen nach § 11 LGebG berücksichtigt werden können, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

- |       |   |                |
|-------|---|----------------|
| 4.1   | Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG   | gebührenfrei   |
| 4.2   | Auskünfte   |                |
| 4.2.1 | Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang  | gebührenfrei   |
|       | Anmerkung:<br><br>Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglichen Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.    |                |
| 4.2.2 | Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise   | 30 bis 200     |
| 4.2.3 | Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen | 200,01 bis 500 |
| 4.3   | Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise   |                |
| 4.3.1 | Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise   | 15 bis 200     |
| 4.3.2 | Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen   | 200,01 bis 500 |

## ENTWURF VOR DER ANHÖRUNG

- 4.4 Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang 15 bis 500
- Anmerkung zu Nummern 4.2 bis 4.4:
- Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.
- 4.5 Veröffentlichungen nach § 11 LIFG gebührenfrei
- 4.6 Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 30

## **Begründung der Verordnung zur Änderung der GebVO MWK**

### **I. Ausgangslage, Ziel und Gegenstand des Verordnungsentwurfs**

Die Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium vom 23. September 2009 (GBl. S. 534) wird aktualisiert und neu erlassen. Im Zuge dessen wurden die Gebührenregelungen geprüft und teilweise neu festgelegt. Die Verordnung vom 23. September 2009 (GBl. S. 534), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GBl. S. 1562, 1568) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **II. Inhalt**

Die Gebührenverordnung beinhaltet allgemeine Verwaltungsgebühren für das Wissenschaftsministerium und seinen Geschäftsbereich. Besondere Gebührenordnungen und Gebührensatzungen des Landesarchivs, der Landesbibliotheken und der Hochschulen des Landes bleiben von den Änderungen unberührt.

Wesentliche Änderungen:

#### **1. Gebührenverordnung:**

Es wird ein neuer § 3 zur Regelung der Umsatzsteuer eingefügt. Hier wird berücksichtigt, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) bei einem Leistungsaustausch grundsätzlich als Unternehmer nach § 2 Absatz 1 UStG behandelt wird, der einen steuerbaren Umsatz nach § 1 UStG erbringt und nach § 13a UStG Schuldner dieser Steuer ist. Ausnahmsweise gilt eine juristische Person des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, § 2b Absatz 1 Satz 1 UStG. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 2b Absatz 4 UStG und nach § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Das bedeutet, dass selbst ein hoheitliches Tätigwerden nicht per se die Umsatzsteuerbarkeit ausschließt. Unabhängig davon bestehen nach § 4 UStG Tatbestände, die eine Steuerbefreiung bewirken. Wesentliches Beispiel für eine umsatzsteuerpflichtige Leistung des MWK ist das Vervielfältigen von Dokumenten, die auch außerhalb des MWK vervielfältigt werden könnten, im Unterschied zu Dokumenten, die

vervielfältigt werden, ohne dass sie herausgegeben werden könnten. Die Grundentscheidungen nach §§ 70 ff. LHG, dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) oder Landesarchivgesetz können allerdings ausschließlich vom MWK getroffen werden, so dass hier eine Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen ist und damit das MWK nicht als Unternehmer gilt.

## 2. Gebührenverzeichnis:

Allgemeine Verwaltungsgebühren:

Nummer 1.4.1.1 (Zurückweisung eines Rechtsbehelfs):

Anpassung der Rahmengebühr aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen.

Nummer 1.4.1.2 (Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen war):

Anpassung der Rahmengebühr aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen.

Die bisherige Nummer 1.5 (Bescheinigungen Umsatzsteuerbefreiung) entfällt aufgrund neuer Zuständigkeitsregelungen.

Nummer 1.5.2 neu (Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen):

Die bisherigen festen Gebührensätze werden in einer Rahmengebühr zusammengefasst.

Nummer 1.6.2 neu (Verschiedene Gebührensätze für Fotokopien):

Anpassung der Regelung aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen.

Die Anpassungen orientieren sich an den entsprechenden Gebührensätzen anderer Ministerien.

Nummer 2.1 Gebührensätze für das Aufgabengebiet „Hochschulen in freier Trägerschaft“:

Bislang waren die Kosten des Wissenschaftsrats für Akkreditierungsverfahren privater Hochschulen von den Hochschulen direkt beglichen worden. Mit dem 4. HRÄG wurde das Verfahren neu geregelt. Gemäß dem neuen § 71a LHG werden die Kosten für die institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat künftig als Festpreise in die vom Träger für die staatliche Anerkennung an das Land zu bezahlenden Gebühren mit einkalkuliert. Die Leistungen des Wissenschaftsrats werden dann aus dem Gebührenaufkommen landesseitig beglichen. Die Gebühren sind entsprechend anzupassen.

Nummer 2.2 Gebührensätze für Niederlassungen von Hochschulen von außerhalb der Europäischen Union.

Nach § 72a Absatz 3 LHG können Niederlassungen von Hochschulen von außerhalb der Europäischen Union in Baden-Württemberg gestattet werden. In der Vergangenheit waren hier mehrere Fälle zu verbescheiden und insbesondere auch Auskünfte zu geplanten Vorhaben zu erteilen, so dass mit weiteren Anträgen zu rechnen ist.

Die Gebührenentscheidungen bei Entscheidungen nach § 72a Absatz 3 LHG beruhen bisher auf der allgemeinen Verwaltungsgebühr nach Ziffer 1.1 der Gebührenverordnung Wissenschaftsministerium in Verbindung mit § 3 Nummer 1 und § 4 Absätze 1 und 2 LGebG. Für diese ist bisher ein Gebührenrahmen zwischen 0 und 10 000 Euro vorgesehen. Die Höhe der konkret festzusetzenden Gebühr wurde an dem Rahmen orientiert, der für die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen (bisher: 2 500 bis 7 500 Euro) oder deren Verlängerung gilt. In dem Maße, in dem der Rahmen für die staatliche Anerkennung nach §§ 70 ff. LHG gemäß Ziffer 4.1 verändert wird, ist er als Orientierungspunkt für die Gestattung nach § 72a Absatz 3 LHG nicht mehr geeignet.

Es bedarf daher gesonderter Gebührenrahmen, die die erstmalige Gestattung (bisher in mehreren Fällen: 5 000 Euro) wie auch die Verlängerung einer Gestattung (zuletzt: 500 Euro) und die Aufhebung erfassen. Die Ergänzung des Tatbestandes dient nicht der Erhöhung vorhandener Gebührenrahmen, sondern der erstmaligen Festlegung spezifischer Gebührenrahmen, die sich an dem bisherigen allgemeinen Gebührenrahmen und der bisherigen Entscheidungspraxis orientiert.

### **III. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks**

Von den Änderungen ist zunächst der Zielbereich „VIII. Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ betroffen. Durch die Schaffung neuer Gebührentatbestände erhöhen sich die staatlichen Einnahmen. Das Land ist durch Haushalts- und Gebührenrecht verpflichtet, sich auch über Gebühren Einnahmen zu verschaffen. Diese Gebühren müssen kostendeckend und angemessen sein. Die Gebühren sind jedoch im Regelfall die Gegenleistung von beantragten und erhaltenen öffentlichen Leistungen und insoweit eine Abgeltung einer besonderen Inanspruchnahme der Verwaltung.

Betroffen ist durch die Erhöhung von Rahmengebühren im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen auch der Zielbereich „XI. Bildungs- und Wissenschaftsgesellschaft“. Eine wesentliche zusätzliche Belastung der nichtstaatlichen Hochschulen tritt jedoch nicht ein, da die neu in die Kalkulation aufgenommenen Kosten für Leistungen des Wissenschaftsrats bereits schon in der Vergangenheit von den Hochschulen getragen werden mussten. An die Stelle der direkten Zahlung an den Wissenschaftsrat tritt jetzt lediglich die Zahlung an das Wissenschaftsministerium im Zuge der erhobenen Gebühr.

## ENTWURF VOR DER ANHÖRUNG

Die Wirkungen der Gebührenerhöhungen sind insgesamt – auch bezogen auf die beiden erwähnten Zielbereiche – als gering zu bezeichnen.